

6 Ausfertigungen:

- 1. Ausfertigung – Niederschrift GR 20.02.2018
- 2. Ausfertigung – Veröffentlichung Wochenblatt
- 3. Ausfertigung – Ordnungsamt, D. Kinstler
- 4. Ausfertigung – Landratsamt Coburg
- 5. Ausfertigung – Landratsamt Coburg
- 6. Ausfertigung – Ordner Ortsrecht

4. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für

Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19. September 2012:

§ 1

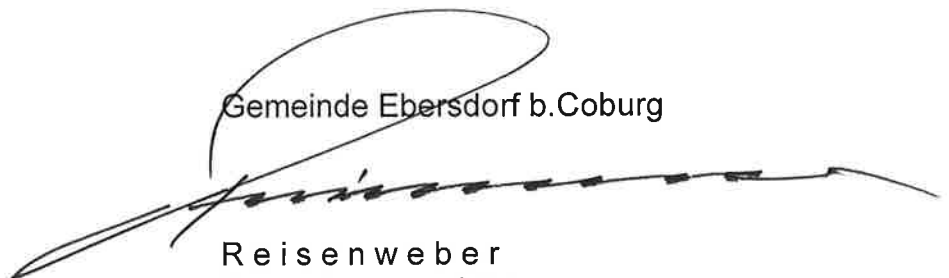
Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung erhält die Fassung der Anlage dieser 4. Änderungssatzung

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersdorf b.Coburg, 28. Februar 2018

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister

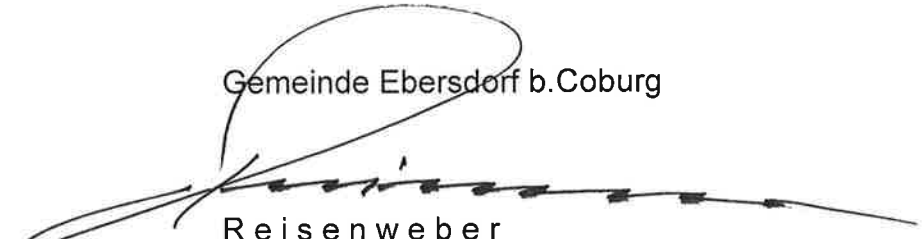
Vermerk

Die vorstehende 4. Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die 4. Änderungssatzung ist am 28. Februar 2018 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b.Coburg, 2. März 2018

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die 4. Änderungssatzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Ebersdorfer Wochenblatt“ vom 2. März 2018 Nr. 9 amtlich bekannt gemacht.

Ebersdorf b.Coburg, 2. März 2018

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wurde bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben eine Eigenbeteiligung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg in Höhe von einem Drittel berücksichtigt.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	10,48 €
ein Löschfahrzeug LF 16/12	10,62 €
eine Drehleiter	15,82 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,11 €
einen Mannschaftstransportwagen	0,62 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	129,86 €
ein Löschfahrzeug LF 16/12	113,26 €
eine Drehleiter	358,81 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	19,25 €
einen Mannschaftstransportwagen	20,34 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 15,10 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.